

HU-INFORMATION



Inhalt:

- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung
- Stellenausschreibungen** S. 2
- **Aktuelle Hinweise zur Haushaltsdurchführung** S. 2
- **Die neue Arbeitsstättenverordnung 2016,
das sind die wichtigsten Änderungen** S. 3
- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung
- Wir haben noch einige Plätze frei!** S. 4
- **Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial** S. 5

● **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
- **Stellenausschreibungen**

Stellenausschreibungen sind zu finden unter:

www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen.

● **Aktuelle Hinweise zur Haushaltsdurchführung**

1. Untertitel 52 und 53 zu Titel 52515:

Die UT 52 und 53 des Innovationsfonds, Titel 52515, wurden durch den Titelrahmen für das Haushaltsjahr 2018 (siehe Nr. 3.3., S.14) irrtümlich nicht in der Systematik der Untertitel der Vorjahre umgestellt.

So wurde

der UT 02 im Jahr 2018 in den UT 53 und
der UT 03 im Jahr 2018 in den UT 52

übergeleitet.

Richtig wird es ab dem 16.04.2018 heißen:

UT Sachverhalt

52 Innovationsfonds der Vizepräsidentin für Lehre und Studium (VPL)

53 Innovationsfonds des Vizepräsidenten für Forschung (VPF).

Es wird darum gebeten, ab dem 16.04.2018 nach der korrigierten Zuordnung zu verfahren.

Resteübertragungen aus 2017 und Ist-Buchungen im Jahr 2018, die vor dem 16.04.2018 gebucht wurden, werden bis Ende April automatisch durch die Kasse auf die richtige UT-Zuordnung umgestellt.

Bitte überprüfen Sie dennoch die im Haushaltsjahr 2018 durch Ihre Bereiche veranlassenden und vor dem 16.04.2018 erfolgten Buchungen in den UT 52 und 53 auf Richtigkeit.

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit dem Referat Kasse in Verbindung.

2. Verwendung von Unterschriftstempeln:

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eigenhändige Unterschriften auf Kassenanordnungen (vgl. Nrn.2-5 AV § 70 LHO) und sonstigen Belegen, die zu Buchungen oder Zahlungen führen (vgl. Nr.1.1 AV § 75 LHO) nicht durch Unterschriftstempel ersetzt werden können.

Diese Belege sind gemäß Nr.2.5. AV § 75 LHO, soweit Unterschriften vorgesehen sind, stets eigenhändig zu unterschreiben.

gez. Philipp Wahlen
Leiter der Haushaltsabteilung
(kommissarisch)

● Die neue Arbeitsstättenverordnung 2016, das sind die wichtigsten Änderungen

Die neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist seit 3. Dezember 2016 in Kraft. Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Bildschirmarbeit - die bisherige Bildschirmarbeitsverordnung ist damit außer Kraft. Weitere wesentliche Änderungen betreffen Regelungen zu Telearbeitsplätzen, Spinden, Sichtverbindungen nach außen, Unterweisungspflichten und psychischen Belastungen.

Die aktuelle Textfassung können Sie über unsere Plattform des AGU-Managementsystems/ Rechtsgrundlagen <http://hu-berlin.agu-hochschulen.de/index.php?id=28> nachlesen.

Neue Arbeitsstättenverordnung bedeutet nicht, dass die Neuerungen plötzlich und unerwartet kamen. Mit der Novelle endet vielmehr eine jahrelange Fachdiskussion über den Entwurf, der bereits 2014 den Bundesrat passiert hatte. Danach blockierten Arbeitgeberverbände die neue Arbeitsstättenverordnung, weil sie darin eine weitere bürokratische Flut auf sich zukommen sahen. Zuletzt konnte man sich aber doch größtenteils auf die Inhalte der ursprünglichen Entwurfsfassung einigen. Insgesamt hat der Gesetzgeber eine Reihe notwendiger Anpassungen vorgenommen und Begriffe klarer definiert.

Regelungen zu Bildschirmarbeitsplätzen

So wird der Begriff der „Arbeitsstätte“ schärfer gefasst. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit wurden nun zudem die Anforderungen an Büroarbeitsplätze und die Vorschriften zur Gestaltung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten in der ArbStättV zusammengeführt. Letztere war bisher Teil der inzwischen außer Kraft gesetzten Bildschirmarbeitsverordnung.

Zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Arbeitsplätze

Bislang galt die ArbStättV nur für Arbeitsplätze, an denen Beschäftigte mindestens zwei Stunden täglich oder an mehr als 30 Tagen im Jahr tätig werden. Nach der bisherigen Auslegung sind aber zum Beispiel viele Arbeitsplätze auf Baustellen – insbesondere zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche – keine Arbeitsplätze im Sinne der ArbStättV. Derartig kurzzeitige Arbeiten sind aber für Baustellen typisch. Etwa wenn Bauwerke errichtet oder rückgebaut werden. Künftig passt die geltende Definition für den „Arbeitsplatz“ in der ArbStättV auch nicht in den Kontext der anderen Arbeitsschutzverordnungen. Weder die Gefahrstoffverordnung noch die Verordnungen zu physikalischen Einwirkungen wie Lärm und Vibrationen oder künstliche optische Strahlung schränken den Arbeitsplatzbegriff zeitlich ein.

Die Folgen in der Praxis waren bisher kurios und Arbeitgebern sowie Beschäftigten kaum zu vermitteln: Während z. B. die Gefahrstoffverordnung auf Baustellen bereits mit Beginn der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen galt, griff die ArbStättV mit ihren Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten auf Baustellen erst viel später ein. Durch die Beseitigung der zeitlichen Einschränkung hat man die Definition des Begriffs „Arbeitsplatz“ in der ArbStättV daher sinnvollerweise korrigiert.

Telearbeitsplätze in der neuen Arbeitsstättenverordnung

Auch Regelungen für Telearbeitsplätze werden in die neue Arbeitsstättenverordnung aufgenommen. Durch die Integration ist nun eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf physische und psychische Gefährdungsfaktoren durchzuführen. Die BildscharbV enthielt diese Pflicht noch nicht.

Auch eine **Unterweisungspflicht** des Arbeitgebers ist **neu**. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und die Untersuchungspflicht sind jedoch nur bei erstmaliger Einrichtung des Home-Office-Arbeitsplatzes verpflichtend. Die Novellierung macht gleichzeitig klar, dass die ArbStättV beruflich bedingte „mobile Arbeit“, z.B. das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop außerhalb der Arbeitszeit, nicht erfasst.

Unterweisungspflicht konkretisiert

Der bereits bestehenden Pflicht fehlten bislang Hinweise, über welche Art von Gefährdungen (z.B. Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge) die Beschäftigten zu unterweisen sind. Dank der praxisgerechten Konkretisierung können Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung leichter nachkommen.

Verbesserter Umgang mit psychischen Belastungen

Auch psychische Belastungen müssen bei der Gefährdungsbeurteilung ab sofort berücksichtigt werden. Trotz bestehender Vorschriften nach dem Arbeitsschutzgesetz wird dies z.B. für Lärmbelastungen oder ungeeignetes Licht an Arbeitsstätten nun konkretisiert.

Auch mit abschließbaren Spinden beschäftigt sich die neue Arbeitsstättenverordnung. Ebenfalls neu ist: Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten eine Kleiderablage zur Verfügung stellen, wenn es keine Umkleieräume gibt. Die Ablagen müssen aber nicht abschließbar sein.

Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen

Die neue Arbeitsstättenverordnung beschäftigt sich zudem mit einer Regelung der Sichtverbindung nach außen. Sie gilt primär für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und sonstige große Sozialräume, aber nicht für Sanitärräume. Ausnahmen gibt es für Bereiche von Einkaufszentren, Bahnhöfen, Flughäfen oder Sportsstätten, wenn betriebliche oder bauliche Gegebenheiten eine Sichtverbindung nach außen nicht zulassen. Schon von 1975 bis 2004 war die Regelung Teil der Arbeitsstättenverordnung. Neu ist die eindeutige Auflistung von Ausnahmen, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden.

Quelle: WEKA

● Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung - Wir haben noch einige Plätze frei!

Wir haben noch einige Plätze frei!

Anmeldungen nehmen wir ab sofort entgegen über: <https://bwb.hu-berlin.de>

GF2018 INFOCAFÉ. Pflege von Angehörigen

*Eine Informationsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HU
zum Thema: Pflege von Angehörigen*

Termin: Mittwoch, 26. September 2018 (10:00 – 12:00 Uhr)

FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE

KF017 Zukunftsorientierte Zeit- und Selbstorganisation

Termin: Montag bis Dienstag, 04. bis 05. Juni 2018, (09:00 - 16:00 Uhr)

KF020 Präsenztraining: Präsentieren und Moderieren

Termin: Dienstag und Mittwoch, 05. bis 06. Juni 2018, (09:00 - 16:00 Uhr)

KOMMUNIKATION UND KOMPETENZENTWICKLUNG

KM004 Erfolgreich im Dialog

Termine: Dienstag bis Mittwoch, 29. – 30. Mai 2018, (09:00-16:00 Uhr)

KM006 Neue Wege zum regenerativen und kognitiven Stressmanagement

Termin: Mittwoch bis Donnerstag, 25. bis 26. April 2018, (09:00-16:00 Uhr)

IT-LEHRGÄNGE

- EBB01** **Flyer, Plakat, Poster: Praxisworkshop Gestaltung**
Termin: Dienstag und Donnerstag, 15. und 17. Mai 2018, (09:00 - 14:30 Uhr)
- EW003** **Zeitersparnis mit Word**
Termin: Freitag, 18. Mai 2018, (09:00 - 15:30 Uhr)
- EG003** **Datenbankerstellung mit MS Access 2016 (F-Kurs)**
Termin: donnerstags, 24. und 31. Mai 2018, (09:00 - 16:00 Uhr)

RECHTSWEITERBILDUNG

- RD003** **Datenschutz unter Einbeziehung der Telearbeit**
Termin: Mittwoch, 25. April 2018, (09:00 - 10:30 Uhr)
- RG006** **Urheber- und Nutzungsrechte in der Lehre**
Termin: Mittwoch, 16. Mai 2018, (09:00 - 15:30 Uhr)

GESUNDHEITSFÖRDERUNG

- GF006** **Gesundheit am Bildschirmarbeitsplatz**
Termin: Dienstag, 24. April 2018, (09:00 - 13:00 Uhr)
- GF005** **Psychosomatische Ursachen bei Rückenschmerzen (Vortrag)**
Termin: Freitag, 27. April 2018, (09:00 - 10:00 Uhr)
- GF004** **Motivation - mein Motor**
Termin: Dienstag, 05. Mai 2018 (09:00 - 16:00 Uhr)
- AG002** **Arbeits- und Gesundheitsschutz**
Termin: Donnerstag, 31. Mai 2018 (09:00 - 16:00 Uhr)

● Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial

1. Die AG Dobbek/Institut für Biologie, Philippstraße 13, Haus 18, gibt ab:

Großstaubmasken gegen ungiftige Stäube (sh. Arb.-Schutz-Katalog Pos. 120) ,
VE: 1 Karton á 50 Stck, insgesamt 49 Kartons verfügbar.

Kontakt über: Barbara.franke@rz.hu-berlin.de

2. Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät, Institut für Rehabilitationswissenschaften, Abteilung Gebärdensprachdolmetschen/ Deaf Studies gibt ab:

Druckerpatronen von HP (LaserJet 1500-2500, Cyan, Magenta, Noir)

Ihre Anfragen richten Sie bitte an das Sekretariat, E-Mail: gsd.sekr@hu-berlin.de ,
Tel.: 2093 1848, Fax: 2093 1837
